Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 71 (1980)

Heft: 24

Artikel: Die Ausbildung für den Elektrodienst aus der Sicht der Feuerwehr

Autor: Mumenthaler, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-905329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ausbildung für den Elektrodienst aus der Sicht der Feuerwehr

Von W. Mumenthaler

Die nachfolgenden Ausführungen über das Reglement für den Elektrodienst umfassen den Bereich der Ausbildung der Feuerwehr-Elektriker (EA), die Zusammenarbeit energieliefernder Werke mit der Feuerwehr, wie auch kurze Hinweise auf die Rechtsgrundlagen und die Gefahren der Elektrizität im Feuerwehrdienst.

Cet article traite du Règlement de service pour électriciens, et notamment de la formation des électriciens de sapeurs-pompiers et de la collaboration entre distributeurs d'électricité et corps de sapeurs-pompiers. Les bases juridiques et les dangers y sont aussi brièvement abordés.

1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen in groben Zügen aufzeigen, wie die Ausbildung der Elektroabteilung der Feuerwehr (EA), die Zusammenarbeit energieliefernder Werke–Feuerwehr und kantonaler Gebäudeversicherungen erfolgen sollte, um nach bestem Wissen und Gewissen Unfälle und Betriebsstörungen in elektrischen Anlagen nach Möglichkeit zu verhindern.

2. Rechtsgrundlagen

In den Vorschriften des Bundes wird gesagt: «Soweit Freileitungen das überbaute Gebiet von Ortschaften berühren, haben die Starkstromunternehmungen mit den Ortsbehörden dafür zu sorgen, dass bei der Feuerwehr Leute eingeteilt werden, die mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sind.»

Im weitern müssen auch noch die Kantons- und Gemeindevorschriften beachtet werden, die aber von der Gesetzgebung her wenig voneinander abweichen können.

3. Die Ausbildung und Aufgaben der EA

Die praktische Ausbildung der EA wird in der Regel in den kantonalen Gesetzen oder Richtlinien festgehalten. Vielfach erfolgt für die Ausbildung eine enge Zusammenarbeit Elektrizitätswerke–Gebäudeversicherungen. In kantonalen Kursen werden die EA-Leute von Spezialinstruktoren oder von Fachleuten der Werke nach den Bestimmungen des Elektroreglementes instruiert.

a) Einführungskurse für neu in die EA eintretende Leute
b) Kurse für Chefs der Elektro-Abteilung
c) Wiederholungskurse für EA-Chefs

Was bei den praktischen Arbeiten im Detail geübt werden muss, ist im Elektroreglement Teil B «Richtlinien für die praktische Tätigkeit» genau umschrieben.

In erster Linie hat die EA, sei es im Brand- wie im Übungsfall, dafür zu sorgen, dass bei allen Arbeiten der Feuerwehr Elektrounfälle und Betriebsstörungen in den elektrischen Verteilnetzen vermieden werden. Bei Unfällen müssen sie auch in der Lage sein, eine sachgemässe Rettung vorzunehmen, ohne sich selber zu gefährden.

Um diesen Forderungen zu genügen, muss die EA auch mit dem richtigen Material ausgerüstet sein.

Die EA muss aus mindestens 3 ausgebildeten Leuten bestehen. Je nach der Struktur und Ausdehnung der örtlichen Netze muss die Anzahl der EA-Leute erhöht werden.

Da allgemein für die Rekrutierung immer weniger Fachleute zur Verfügung stehen und die elektrischen Anlagen immer grössere Anforderungen an die Leute stellen, dürfen auch andere absolut zuverlässige Personen in die EA eingeteilt werden. Die Vorschläge, wer in die EA eingeteilt wird, müssen vom Feuerwehrkommando dem zuständigen Werk zur Begutachtung vorgelegt werden.

Der Ausbildung der EA-Chefs oder -Stellvertreter muss grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden und der Schwerpunkt ist auf den praktischen Unterricht zu legen.

Instruktoren oder Klassenlehrer, die für die Ausbildung der EA verantwortlich sind, sollten nebst den elektrotechnischen Kenntnissen auch nach Möglichkeit brandtaktische Kenntnisse mitbringen. So werden bei Übungen nicht Masten oder Ständer bestiegen und Verankerungen angebracht, die bei den gleichen Objekten im Brandfall gar nicht mehr möglich sind.

4. Aufgaben und Verantwortung des energieliefernden Werkes für die Ausbildung der EA

Das Werk muss EA-Chefs und -Stellvertreter über die Verteilanlagen orientieren; es soll gezeigt werden, wie, wo und was für Schaltungen von der EA im Brandfall gemacht werden dürfen. Um das zu erreichen sind Netzbegehungen unumgänglich. Im örtlichen Verteilnetz sind auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen.

Es gibt Werke, die der Auffassung sind, dass bei einem um die Uhr funktionierenden Pikettdienst des Werkes die EA praktisch überflüssig sei. Diese Auffassung kann aber nur bei städtischen Werken oder bei Werken in grösseren Ortschaften vertreten werden, wo distanzmässig alles nahe beieinander liegt und grösstenteils verkabelt ist.

Wo auf eine EA verzichtet werden kann, ist jeweils mit dem zuständigen kantonalen Feuerwehrinspektorat abzusprechen. Die Alarmierung des Pikettdienstes durch Polizei oder Feuerwehr muss dann jederzeit gewährleistet sein.

Das Werk muss in der Instruktion der EA dringend darauf aufmerksam machen, dass ihnen im Brandfall unverzüglich Meldung erstattet wird.

Das Werk hat den EA-Chefs Einsicht in Netzpläne und Schaltschemata zu gewähren.

Die EA muss Zutrittt haben zu den Schaltstellen, wo Schaltungen vorgenommen werden dürfen.

Der EA sind für den praktischen Dienst Leitungen und Anlagen zur Verfügung zu stellen. Wenn für Übungen Leitungen abgeschaltet werden müssen, ist dies rechtzeitig mit dem Werk abzusprechen, damit nicht unnötigerweise durch Drittpersonen Pikettmonteure wegen Stromausfall ausrükken müssen.

Werkeigene Leute haben sich im Brandfall immer beim Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden, damit die Koordination Elektriker–Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist.

Adresse des Autors

W. Mumenthaler, Feuerwehrinstruktor, Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn.